

Aber auch wenn die strafprozessualen Voraussetzungen für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 98 (1) StPO vorliegen und die formellen Voraussetzungen für das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß §§ 96 (1) bzw. 75 (3) StPO scheinbar nicht gegeben sind, haben die Untersuchungsorgane des MfS unter sorgfältiger Abwägung aller festgestellten Umstände insbesondere gegenüber Jugendlichen verantwortungsbewußt zu prüfen, ob die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die damit in der Regel verbundene Anwendung strafrechtlicher Sanktionen im konkreten Einzelfall politisch und politisch-operativ richtig ist.

Alle Möglichkeiten der Rückgewinnung sind unbedingt auszuschöpfen, und es ist zu verhindern, daß Jugendliche durch eine unzureichende Rechtsanwendung erst in Konfrontation zur sozialistischen Staatsmacht gebracht werden. Darauf hat der Genosse Minister erst vor kurzem erneut orientiert und speziell im Zusammenhang mit der Einleitungsentscheidung über ein Ermittlungsverfahren gemahnt, nicht durch falsch verstandene vorgeblich revolutionäre und formale Anwendung des sozialistischen Rechts erst Bedingungen dafür zu setzen, daß sich der betreffende junge Mensch zum Feind entwickelt.<sup>1</sup>

Die gegenwärtigen strafverfahrensrechtlichen Regelungen zu den Voraussetzungen des Absehens von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens (§§ 96 und 75 (3) StPO) werden diesen Erfordernissen politisch wirksamer Rechtsanwendung nicht gerecht. In der Praxis wird deshalb das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unter Berufung auf § 25 StGB begründet, obwohl das Strafprozeßrecht gegenwärtig eine solche Möglichkeit nicht regelt. Die Autoren unterstützen daher den in der Forschungsarbeit zur Untersuchungsarbeit im Ermittlungsverfahren begründeten Vorschlag zur entsprechenden Ergänzung des § 96 StPO.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vgl. E. Mielke: Vortrag auf der Konferenz der Politorgane der DVP und der anderen Organe des MdI vom 08. 11. 1982, VVS MfS 0008-99/82, S. 46/47

<sup>2</sup> Vgl. dazu Forschungsergebnisse "Grundlegende Anforderungen und Wege zur Gewährleistung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit in der Untersuchungsarbeit des MfS im Ermittlungsverfahren", VVS JHS 001-233/81, S. 259-260